

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Bekleidungsgestalter / Bekleidungsgestalterin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Clothing Designer
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FZ) haben eine Sensibilität für neue Modetendenzen mit den zugehörigen Formen und Farben. Sie setzen sie in Beziehung zu unterschiedlichen Kundentypen und nutzen dazu geeignete Informationsquellen. Sie analysieren Kundenwünsche und -bedürfnisse und erarbeiten überzeugende Vorschläge. Zudem beraten sie die Kundinnen und Kunden fachgerecht bezüglich Ausführung, Qualität und Pflege des Produktes.

Des Weiteren verarbeiten sie unterschiedliche Materialien durch Schneiden, Nähen, Fixieren, Bügeln, Dressieren und Dämpfen zu qualitativ hochstehenden Produkten. Sie führen Anproben für Bekleidungsstücke aus, kontrollieren die Qualität und nehmen nach Bedarf die nötigen Anpassungen vor.

Schliesslich kennen sie die Kosten, die bei ihrer Arbeit anfallen, erstellen einfache Kalkulationen und nutzen dazu geeignete Instrumente. Ihre eigenen Arbeiten organisieren sie gemäss allgemeinen und betrieblichen Vorgaben rationell und zeitgemäss. Dabei setzen sie Vorschriften des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Hygiene pflichtbewusst um.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter arbeiten meist in Teams in Ateliers der gewählten Fachrichtung in der Mode- und Textilbranche.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalter/ Bekleidungsgestalterin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 3.5 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1.5 Tag(en)/Woche; total 1260 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 25 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 32 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

